

Satzung der Stadt Bad Dübén über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen des öffentlichen Verkehrsraumes

Aufgrund von § 51 und § 52 Abs.1 Nr. 12 und Abs.2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S 93) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2002 (GVBl. S.307) i.V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen(SächsGemO) in der Fassung vom 18.März 2003 (GVBL. S. 55) hat der Stadtrat der Stadt Bad Dübén in seiner Sitzung am 20.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen des öffentlichen Verkehrsraumes gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Bad Dübén.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung bezieht sich auf:

- a) alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage,
- b) die öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Standspuren, Schnittgerinne, unbefestigte und befestigte Gehwege, unbefestigte Bankette, Böschungen, Grünstreifen (Straßenbegleitgrün), Regenwasserläufe, Straßen mit wassergebundener Decke.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der im Sinne § 4, Abs. 1 bezeichneten Grundstücke.
- (2) Den Eigentümern werden Erbbauberechtigte, Nießbraucher nach § 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte gleichgestellt.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.
- (4) Sind nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 mehrere Verpflichtete vorhanden, so können sie gemeinsam zur Erfüllung der in der Satzung geregelten Reinigungspflichten herangezogen werden.
- (5) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zu der sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so sind ihre Eigentümer und Besitzer (vergleiche Absatz 1 und 2) gemeinsam reinigungspflichtig.

§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung gemäß § 2 letzter Satz wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Soweit die Stadt verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich rechtliche Aufgabe aus.

§ 5 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Straßenreinigung gemäß §§ 6-8 der Satzung.

Teil 2 – Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straßen aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke/Asphalt, Beton, Pflaster, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras und Unkraut unter Verwendung mechanischer Arbeitsmittel, Laub, Kehrricht, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsrinnen geschüttet werden. Straßenkehrricht fällt unter den Abfallbegriff und ist analog dem sonstigen auf dem Grundstück anfallenden Abfall zu behandeln.

§ 7 Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehrerer Straßen hin liegt, bis zur Fahrbahnmitte. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein vier Meter breiter Streifen – vom Gehweg in Richtung Fahrbahnmitte – zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtung getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen der Reinigungsklasse 1 (gemäß Anlage 1) sowie die Geh- und die Radwege einmalig wöchentlich zu reinigen, die Straßen der Reinigungsklasse 2 (gemäß Anlage 1), die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sowie die Grünstreifen, Böschungen und Bankette 14-tägig.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadtverwaltung bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z. B. bei Märkten, Heimatfesten, Festakten, u. ä.) dies erfordert. Die Stadtverwaltung trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnungen den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar – mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung – zugestellt werden, sind sie öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Außergewöhnliche Straßenverunreinigungen, die beispielsweise bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Baustoffen, Bodenerzeugnissen, Flüssigkeiten, Dung, Schutt, Müll, Glas u.s.w. auftreten, sind sofort zu beseitigen.

§ 9 Freihalten der Vorrichtung für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, freigehalten werden.

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung den Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

Teil 3 – Öffentliche Straßenreinigung

§ 11 Öffentliche Straßenreinigung für Fahrbahnen und Überwege

- (1) Für die Reinigung der Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Standspuren, Schnittgerinne, Regenwassereinfläufe stellt die Stadt Bad Dübener den Verpflichteten ihre öffentliche Straßenreinigung für die Straßen gemäß Anlage 1, die unmittelbarer Bestandteil der Satzung ist, zur Verfügung.
- (2) Die Eigentümer der in Absatz 1 genannten Anlage haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (3) Für die öffentliche Straßenreinigung erhebt die Stadt Bad Dübener Gebühren nach der Gebührensatzung zur öffentlichen Straßenreinigung der Stadt Bad Dübener.
- (4) Die nicht im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Straßen, sämtliche Rad- und Gehwege, einschließlich befestigte Bankette, Böschungen und Grünstreifen müssen von den Verpflichteten selbst gereinigt werden.

§ 12 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich der Stadtverwaltung Bad Dübener mitzuteilen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nr.12 des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 Absatz 1 die ausgebaute Straße (Straßenabschnitte, Straßenteile) nicht regelmäßig reinigt und/oder nicht so reinigt, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.
 2. entgegen § 6 Absatz 1 - alle nicht auf die ausgebaute Straße gehörenden Gegenstände nicht entfernt, insbesondere Gras und Unkraut unter Verwendung mechanischer Arbeitsmittel, Laub, Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat jeglicher Art nicht beseitigt.
 3. entgegen § 6 Absatz 2 – bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke Fremdkörper, grobe Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnliches nicht beseitigt.
 4. entgegen § 6 Absatz 4 – solche Geräte zum Reinigen verwendet, die die Straße beschädigen.
 5. entgegen § 6 Absatz 5 – den Straßenkehrriech nicht sofort beseitigt oder den Straßenkehrriech den Nachbarn zuführt, in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsgräben schüttet und/oder ihn nicht wie sonstigen auf dem Grundstück anfallenden Abfall behandelt.
 6. entgegen § 8 Absatz 1 - die Geh- und Radwege nicht wöchentlich säubert und die nicht im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Straßen sowie die Grünstreifen, Böschungen und Bankette nicht 14-tägig.
 7. entgegen § 8 Absatz 3 – außergewöhnliche Straßenverunreinigungen, die beispielsweise bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Baustoffen, Bodenerzeugnissen, Flüssigkeiten, Dung, Schutt, Müll, Gras, u.s.w. auftreten, nicht sofort beseitigt.
 8. entgegen § 9 – oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freihält.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 10 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Absatz 1 Nr. 12 Sächsisches Straßengesetz und nach § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 500,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 EUR geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde nach § 52 Absatz 3 Sächsisches Straßengesetz und im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Bad Dübener (Ordnungsamt)

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Döben über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen des öffentlichen Verkehrsraumes, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 21.03.1996, zuletzt geändert im Dezember 1998, außer Kraft.

Bad Döben, 21.11.2003

Bürgermeister